

DIE GESUNDHEITSECKE

Vorsorgevollmacht

Klare Entscheidungsbefugnisse für die Person Ihres Vertrauens.



Herr Dr. med.
Wilfried Seidelmann,
Wasserburger Str. 1,
85614 Kirchseeon
berichtet:

Selbstbestimmung im Betreuungsrecht

Für uns moderne aufgeklärte Menschen ist es selbstverständlich, sich im Leben durch Versicherungen vielfältigster Art oder durch Vermögensbildung abzusichern.

Wer aber hilft uns, wenn wir aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung in unseren Angelegenheiten nicht mehr ganz oder nur mehr teilweise selbstständig entscheiden können? Die Art und Weise der ärztlichen Behandlung kann in einer Patientenverfügung (vgl. Kirchseeon aktuell 01.2013) rechtsverbindlich festgelegt werden. Diese sollte jedoch unbedingt durch eine Vorsorgevollmacht für den rechtlichen Betreuungsfall ergänzt werden.

Sonst muss das Amtsgericht eine Betreuerin oder einen Betreuer zur gesetzlichen Vertretung bestellen. Natürlich wird das Gericht dabei prüfen, ob die Betreuungsperson vorrangig aus dem Kreis der Angehörigen, soweit vorhanden und bereit, ausgewählt werden kann. Im Landkreis Ebersberg werden knapp zwei Drittel aller amtlichen Betreuungen von Angehörigen wahrgenommen, meist vom Ehepartner bzw. von den Kindern. Aber es kann auch eine familienfremde Person zum Betreuer bestellt werden, z.B. ein darauf spezialisierter Rechtsanwalt oder Sozialarbeiter. Bundesweit werden derzeit mehr als eine Million Betreuungen geführt, mit steigender Tendenz, bedingt durch eine immer älter werdende Bevölkerung.

Bedenken Sie auch, nach unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können auch engste Angehörige nur entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder als gerichtlich bestellter Betreuer entscheiden.

Wann wird ein Betreuer bestellt?

Wenn jemand z.B. seinen Haushalt nicht mehr führen oder die Wohnung nicht mehr selbstständig verlassen kann, rechtfertigt dies noch lange nicht die Bestellung eines Betreuers. Für praktische Hilfen ist keine gesetzliche Vertretung notwendig.

Nach § 1896 BGB muss ein Fürsorgebedürfnis für den Betroffenen durch die Krankheit oder Behinderung hinzutreten. Das heißt, ein Betreuer wird nur bestellt, wenn die Hilfen von Angehörigen oder sozialen Diensten nicht mehr ausreichen z.B. beim Ausfüllen von Anträgen für die Renten - oder Krankenversicherung, Steuer - oder Schuldnerberatung. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person wird erst dann erforderlich, wenn er ohne diese sonst zu Schaden kommen würde.

Werde ich dann total entmündigt?

NEIN! Betreuer dürfen nur für einzelne Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen dem Betreuer nicht übertragen werden. Aber was die Betreuten noch selbst tun können und wofür ein gesetzlicher Vertreter benötigt wird, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt, wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt. Jedoch hat nach dem Gesetz ein jeder Betreuer alle Angelegenheiten so zu besorgen, wie es dem Wohl und den Wünschen des Betreuten entspricht. Das persönliche Wohlergehen hat gegenüber Vermögensfragen Vorrang.

Was ist der Vorteil einer Vorsorgevollmacht?

In einer Betreuungsverfügung können selbstbestimmt abhängig von der individuellen Lebenssituation einzelne Bereiche im Detail geregelt werden:

Vermögensangelegenheiten: z.B. möchte ich meinen bisherigen Lebensstil beibehalten, notfalls unter Aufbrauchung meines gesamten Vermögens? Wie soll über mein Haus, meine Eigentumswohnung verfügt werden?

Persönliche Angelegenheiten: Von wem möchte ich versorgt, besucht oder gepflegt werden? Wo möchte ich wohnen, wenn bei mir zu Hause die Pflege nicht mehr möglich ist? Mit welchen Möbeln? Aber am wichtigsten ist, Sie wählen sich selbst einen persönlichen Bevollmächtigten Ihres Vertrauens aus.

In den meisten Fällen wird die Gesundheitsvorsorge (ergänzt durch das Patiententestament) neben der Aufenthaltsbestimmung (Krankenhausbehandlung / Heimunterbringung) in der Vorsorgevollmacht festgelegt, evtl., wenn notwendig, ergänzt durch eine Vermögensverwaltung.

Welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben?

Wie beim Patiententestament ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht kann eigenhändig, mit der Maschine oder von einer anderen Person geschrieben werden. Sie können sich aber auch eines Formularvordrucks bedienen. Jedoch auch hier dürfen Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift nicht fehlen. Besonders bei umfangreichem Vermögen oder bei der Einsetzung mehrerer Bevollmächtigter wird anwaltschaftlicher bzw. notarieller Rat empfohlen. Eine notarielle Beurkundung sollte auf jeden Fall erfolgen, bei einer unwiderruflichen Berechtigung für Immobiliengeschäfte oder möglicher Aufnahme von Darlehen.

Hilfe bei der Formulierung erhalten Sie durch Betreuungsvereine. Formularvordrucke können Sie aber auch z.B. über den Verlag C.H.Beck im Internet www.beck.de bzw. über den Buchhandel mit dessen ISDN 3-406-52440-0 bezogen werden. Betreuungsverfügungen werden bei uns in Bayern bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht, für uns im Amtsgericht Ebersberg, auf Wunsch kostenfrei hinterlegt. Auf jeden Fall aber sollte die von Ihnen bevollmächtigte Person ihre Vorsorgevollmacht im Original vorliegen haben.

Bedenken Sie, die Vollmacht zur Vorsorge sichert Ihnen rechtsverbindlich ein hohes Maß an Selbstbestimmung vor dem Vormundschaftsgericht.

Ihr Dr. Wilfried Seidelmann
Fachärztlicher Internist